

Planfeststellungsverfahren für den Aus- und Neubau der L 1197 Neckarquerung sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den Gemarkungen der Kommunen Remseck und Fellbach
- Erörterungsverhandlung -

Die gegen die ausgelegten Pläne rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 73 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) **in einer Erörterungsverhandlung**

am Mittwoch, den 18. Juli 2007, ab 09.00 Uhr

in der **Schwabenlandhalle (Hölderlinsaal), Tainer Straße 7, 70734 Fellbach,**

erörtert. (Einlass ist ab 08.30 Uhr).

Falls die Erörterungsverhandlung am Mittwoch, dem 18. Juli 2007, noch nicht abgeschlossen sein sollte, steht der **Donnerstag, 19. Juli 2007, als zusätzlicher Verhandlungstag** zur Verfügung. Die Erörterungsverhandlung wird **bei Bedarf** an diesem Tag in der Schwabenlandhalle (Hölderlinsaal), Tainer Straße, 70734 Fellbach, ab 09.00 Uhr **fortgesetzt**.

Die Erörterungsverhandlung gliedert sich grundsätzlich nach Sachthemen. Einwendungen von Privatpersonen, die nicht auf einer unmittelbaren Flächeninanspruchnahme beruhen, werden beim jeweiligen Sachthema behandelt.

Es ist vorgesehen, die wichtigsten Themenbereiche in folgender Reihenfolge zu erörtern (Tagesordnung):

Mittwoch, 18. Juli 2007, 09.00 Uhr

- I. Begrüßung, Formalien
- II. Verfahrensrechtliche Fragen
- III. Erläuterung des Vorhabens
- IV. Planrechtfertigung / Erforderlichkeit
- V. Varianten / Dimensionierung
- VI. Immissionsschutz (insbesondere Lärm, Schadstoffe)
- VII. Kommunale Belange, Vereinbarkeit mit anderen Planungen
- VIII. Natur und Landschaft, Erholung
- IX. Wasserwirtschaft
- X. Landwirtschaft
- XI. Eigentum
- XII. Denkmalschutz
- XIII. Sonstige Belange

Falls erforderlich: Donnerstag, 19. Juli 2007, 09.00 Uhr,

An diesem Tag findet nur dann eine Erörterung statt, wenn dies erforderlich sein sollte, weil an den Vortagen nicht alle Themenpunkte abgehandelt werden konnten.

Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass die o. g. Tagesordnung nicht verbindlich ist. Änderungen bleiben für den Fall vorbehalten, dass eine sachgemäße Fortführung der Verhandlung dies erfordern sollte. Im Verlauf der Erörterungsverhandlung können sich einzelne Themenblöcke auch auf den Folgetag verschieben.